

Satzung des SV Lokomotive Aschersleben e. V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SV Lokomotive Aschersleben e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister Sachsen-Anhalts beim Amtsgericht Stendal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und regionalen Sportvereinigungen zu pflegen und zu fördern,
2. Die Interessen seiner Abteilungen und Sportgruppen gegenüber der Kommune und der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten (Porto, Reise-, Kommunikationskosten u. ä.) können ersetzt werden. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Belege. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 3 Struktur

Der Verein

1. ist ein Zusammenschluss von Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen, deren Rechtsfähigkeit im Verein verbleibt.
2. erkennt die fachliche Selbständigkeit der Abteilungen an und unterstützt deren weitgehende organisatorische und finanzielle Eigenverantwortung soweit diese nicht der Satzung des Vereins widersprechen.
3. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) und des Kreissportbundes Salzland e. V. (KSB SL).
4. ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. (VDES)

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich über eine der Abteilungen oder direkt an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Über den Antrag entscheiden der Vereinsvorstand und die Abteilungsleitung.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Monatsersten. Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Mitglieder, die ihren Beitrag nach Ende des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu den jeweils gültigen Bedingungen berechtigt, die Einrichtungen und Sportmaterialien des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt und können gewählt werden.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet (Bringschuld). Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Etwaige Beitragserhöhungen der einzelnen Abteilungen verbleiben in den Abteilungen.
5. Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren (Anschrift usw.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen werden in der Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt. Jede Abteilung bis 50 Mitgliedern kann drei Delegierte entsenden und für jede weiteren 50 Mitglieder jeweils einen Delegierten mehr.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge per Aushang im Schaukasten in der Sportstätte „Stadion der Eisenbahner“, Heinrich-Heine-Straße 48, 06449 Aschersleben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Abteilungen des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Anträge und Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Inhalt ist den Abteilungen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
8. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn sich die Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit für die Dringlichkeit entscheiden.
9. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.
10. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) Beisitzern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandssämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Nichtbesetzung ist die Wahrnehmung von Funktionen in Personalunion möglich. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so besteht dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahl vorzunehmen ist, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
6. Der Vorstand besorgt in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer Vorstandssitzung gefasst.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 8 und den Abteilungsleitern.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf buchhalterische Richtigkeit. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Salzland e.V. bzw. an seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke im Territorium Aschersleben zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.03.2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.